

Kanzlei für Arbeitsrecht in Heidelberg
Herr Rechtsanwalt
Tobias Theiß
Kaiserstraße 11a
69115 Heidelberg

Gerard-Mortier-Platz 3
44793 Bochum

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Telefon: 0234 97064 0
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

08.01.2025

Bescheinigung für das Selbststudium zur Vorlage nach § 15 Abs. 4 FAO

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie mit dem vom Deutschen Anwaltsinstitut e.V. -
Fachinstitut für Arbeitsrecht - bereitgestellten Selbststudiumskurs (Lernzeit 2,50 Stunde(n))

Ausgewählte Probleme zum Aufhebungsvertrag (014817)

Referent(en):

Dr. Thomas Rothballer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

ein Selbststudium absolviert und am 08.06.2024 die anschließende Lernerfolgskontrolle
bestanden haben. Die Lernerfolgskontrolle wurde einschließlich der Musterlösung von o. g.
Referent(en) in der Form eines Multiple-Choice-Tests fachlich erstellt. Die Auswertung erfolgt
elektronisch nach Maßgabe der Musterlösung.



Dr. Katja Mihm

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),

Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin,

Geschäftsführerin

Anlage: Lernerfolgskontrolle (Vorlage gem. § 15 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 FAO)

Online-Vortrag Selbststudium: Ausgewählte Probleme zum Aufhebungsvertrag

Lernerfolgskontrolle für: Tobias Theiß

Frage 1

Was geschieht mit nachvertraglichen Wettbewerbsverboten nach Aufhebungsverträgen?

- ☒ Sie werden muss einer Abgeltungsklausel aufgehoben und bestehen folglich danach nicht mehr. ✓
- ☐ Das hängt von dem Willen des Arbeitgebers ab.
- ☐ Nachvertragliche Wettbewerbsverbote sind vollkommen unabhängig von Aufhebungsverträgen.
- ☐ Das kommt darauf an, ob das nachvertragliche Wettbewerbsverbot ein oder zwei Jahre lang vereinbart ist.

Die richtige Antwort ist: Sie werden muss einer Abgeltungsklausel aufgehoben und bestehen folglich danach nicht mehr.

Frage 2

Was bedeutet "undue influence"?

- ☐ Verträge sind einzuhalten.
- ☐ Alle Aufhebungsverträge bringen eine Ungerechtigkeit mit sich.
- ☐ Verbot, jemanden zum Abschluss des Vertrags zu motivieren.
- ☒ Dies drückt die Kausalität(svermutung) zwischen einer unfairen Beeinträchtigung und dem Vertragsschluss aus. ✓

Die richtige Antwort ist: Dies drückt die Kausalität(svermutung) zwischen einer unfairen Beeinträchtigung und dem Vertragsschluss aus.

Frage 3

Was ist der Unterschied zwischen einem Aufhebungs- und Abwicklungsvertrag?

- ☐ Aufhebungsverträge beenden das Arbeitsverhältnis, während Abwicklungsverträge nur Absichtserklärungen sind.
- ☒ Der Aufhebungsvertrag beendet das Arbeitsverhältnis und der Abwicklungsvertrag regelt nur die Modalitäten eines anderen Beendigungstatbestandes. ✓
- ☐ Es gibt keinen rechtlichen Unterschied, nur Synonyme.
- ☐ Der Abwicklungsvertrag beendet das Arbeitsverhältnis und der Aufhebungsvertrag regelt nur die Modalitäten eines anderen Beendigungstatbestandes.

Die richtige Antwort ist: Der Aufhebungsvertrag beendet das Arbeitsverhältnis und der Abwicklungsvertrag regelt nur die Modalitäten eines anderen Beendigungstatbestandes.

Frage 4

Welches Prinzip gilt im Fall von D&O-Versicherungen?

- ☐ Das Versicherungsprinzip. Das bedeutet, dass die Versicherung bestimmt, wann ein Versicherungsfall eintritt.
- ☐ Das sog. Claims-Made-Prinzip. Das bedeutet, dass der Versicherungsfall erst bei Inanspruchnahme eintritt.
- ☐ Das hängt von dem Willen des Arbeitgebers ab.
- ☒ Das Verursachungsprinzip. Das bedeutet, dass der Versicherungsfall bereits mit der Pflichtverletzung eintritt. ✗

Die richtige Antwort ist: Das sog. Claims-Made-Prinzip. Das bedeutet, dass der Versicherungsfall erst bei Inanspruchnahme eintritt.

Frage 5

In welcher Form hat die Ausübung der vorzeitigen Beendigung aus einer Sprinterklausel zu erfolgen?

- ☐ In der jeweils vereinbarten Form.
- ☒ In der Schriftform, § 623 BGB.
- ☐ Formlos.
- ☐ Notarieller Form.



Die richtige Antwort ist: In der Schriftform, § 623 BGB.

Frage 6

Dürfen Betriebsratsmitglieder wegen ihres Sonderkündigungsschutzes eine höhere Abfindung erhalten?

- ☐ Nein, weil Betriebsratsmitglieder sollen nicht auch noch belohnt werden, dass sie dem Arbeitgeber viel Arbeit machen.
- ☐ Ja, die Abfindung ist automatisch zu verdreifachen.
- ☐ Nein, ansonsten läge eine unzulässige Begünstigung vor.
- ☒ Ja, da eine höhere Abfindung in der Regel Ausfluss aus der kündigungsrechtlichen Risikobetrachtung ist.



Die richtige Antwort ist: Ja, da eine höhere Abfindung in der Regel Ausfluss aus der kündigungsrechtlichen Risikobetrachtung ist.

Frage 7

Kann ich in einem Aufhebungsvertrag über Sozialplanansprüche disponieren?

- ☒ Nein.
- ☐ Natürlich, da Sozialplanansprüche dann keine Wirkung mehr haben.
- ☐ Kommt darauf an, ob der Arbeitgeber dies zulässt oder nicht.
- ☐ Ja.



Die richtige Antwort ist: Nein.

Frage 8

Was geschieht im Fall einer einvernehmlichen Freistellung mit anderweitigem Verdienst?

- ☐ Wird nie angerechnet, auch nicht bei einer Freistellung.
- ☒ Kommt immer zur Anrechnung.
- ☐ Wird nur angerechnet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
- ☐ Hängt von dem Willen des Arbeitgebers ab.



Die richtige Antwort ist: Wird nur angerechnet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

Frage 9

Dürfen mit Betriebsratsmitgliedern Aufhebungsverträge abgeschlossen werden?

- ☒ Ja, die Vertragsfreiheit gebietet, dass auch Betriebsratsmitglieder Aufhebungsverträge abschließen dürfen. ✓
- ☐ Nur, wenn das Betriebsratsmitglied nicht alle Betriebsvereinbarungen ohne Änderungen akzeptiert.
- ☐ Nur, wenn keine Abfindung vereinbart wird, damit keine Begünstigung in Frage kommt.
- ☐ Nein, sie haben ja schließlich Sonderkündigungsschutz.

Die richtige Antwort ist: Ja, die Vertragsfreiheit gebietet, dass auch Betriebsratsmitglieder Aufhebungsverträge abschließen dürfen.

Frage 10

Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Anrechnung des anderweitigen Verdienstes (§ 615 S. 2 BGB)?

- ☐ Es wird jeder Monat einzeln betrachtet.
- ☐ Das hängt vom Willen des Arbeitgebers ab.
- ☐ Es wird jeder Tag einzeln betrachtet.
- ☒ Einheitlich auf den gesamten Zeitraum des Annahmeverzugs. ✓

Die richtige Antwort ist: Einheitlich auf den gesamten Zeitraum des Annahmeverzugs.

Frage 11

Kann ich bei einer unwiderruflichen Freistellung auch Urlaub- und Freizeitguthaben anrechnen?

- ☐ Nein, entweder Urlaub oder unwiderrufliche Freistellung.
- ☒ Ja, Urlaub- und Freizeitguthaben können angerechnet werden. ✓
- ☐ Freizeitguthaben können nie einseitig durch den Arbeitgeber zugewiesen werden.
- ☐ Wenn der Arbeitnehmer noch keinen Urlaub gebucht hat, nein.

Die richtige Antwort ist: Ja, Urlaub- und Freizeitguthaben können angerechnet werden.

Frage 12

Kann mit einer fristlosen Kündigung vorsorglich Urlaub gewährt werden?

- ☐ Nein, weil der Arbeitnehmer ja nicht weiß, wann er fristlos gekündigt wird und deshalb keinen Urlaub buchen kann.
- ☐ Hängt von dem Willen des Arbeitgebers ab.
- ☒ Ja, wenn das Urlaubsentgelt entweder vor Antritt des Urlaubs gezahlt wird oder dessen Zahlung vorbehaltlos zugesagt wird. ✓
- ☐ Nein, weil Kündigung und Urlaubsgewährung schließen sich aus.

Die richtige Antwort ist: Ja, wenn das Urlaubsentgelt entweder vor Antritt des Urlaubs gezahlt wird oder dessen Zahlung vorbehaltlos zugesagt wird.